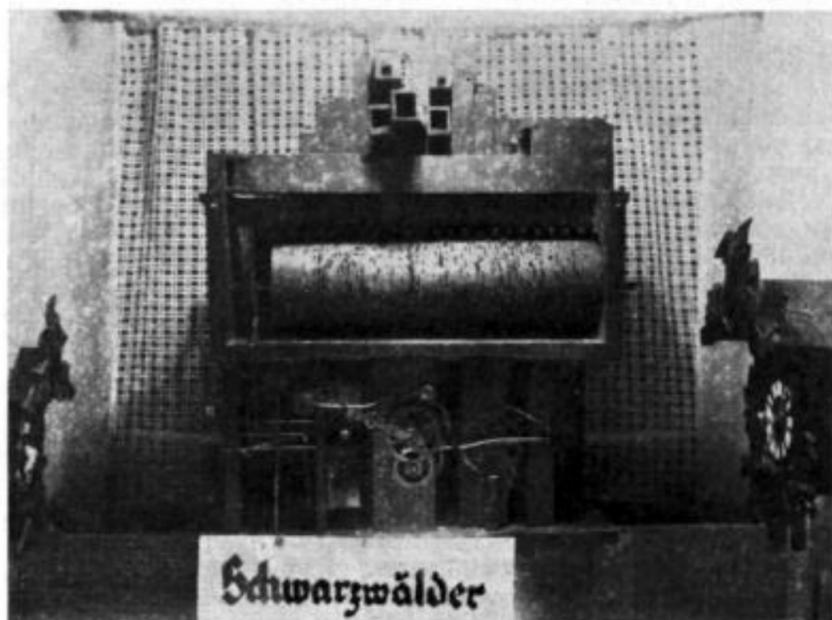


Werben Sie mit Ihrer fachlichen Leistung!

Berufskamerad E. Scholze bekam von der NS.-Kultur-gemeinde aus dem „Haus der Kultur“ in Leipzig eine Schwarzwälder Flötenspielluhr zur Reparatur.

Ein solches Stück sieht weder der Uhrmacher noch der Laie alle Tage. Deshalb stellte Meister Scholze die Uhr mit einem Schild in das Schaufenster. Die Uhr war in Betrieb und hatte einen vorzüglichen Publikumserfolg!

Ihre Tüchtigkeit ist Ihr größtes Werbemittel — nützen Sie es! (I/1310)



Das Werk der Schwarzwälderin

Fotos: Privat



Das Schaufenster mit der Schwarzwälderin

Wochenschau der



Anordnung 7 der Überwachungsstelle für Edelmetalle (Meldung über Silberverbrauch und Silberbestand)

Vom 15. März 1937

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 816) in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung der Überwachungsstelle für Edelmetalle vom 12. Juli 1935 („Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger“ Nr. 164 vom 17. Juli 1935) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1.

Unter die Vorschriften dieser Anordnung fällt Silber unlegiert oder legiert in folgenden Formen:

Rohmaterial, d. h. Barren, Blöcke, Granalien, Körner, gegossene Platten, Stangen, Schienen und ähnliche Formen, die für Erzeugnisse von Betrieben der Edelmetallgewinnung und Verarbeitung handelsüblich sind,

Alt- und Abfallmaterial, d. h. Altsilber in Form außer Kurs gesetzter Münzen und Medaillen, soweit sie keinen Sammler- oder sonstigen Liebhaberwert besitzen, alte Tressen, Flitter usw., ferner alle Silberwaren, die nicht zum weiteren Gebrauch bestimmt sind, sowie Bruch, Ausschuß, Späne und sonstige Abfälle der mechanischen Bearbeitung von Silber.

§ 2.

Wer Silber (§ 1) gewerbsmäßig be- oder verarbeitet, hat der Überwachungsstelle für Edelmetalle zu melden:

a) bis zum 5. April 1937 diejenigen Mengen Silber (§ 1), die im Kalenderjahr 1936 im eigenen Betriebe für eigene oder fremde Rechnung be- oder verarbeitet wurden,

b) laufend bis 15. des ersten Monats jeden Kalender- vierteljahres diejenigen Mengen Silber (§ 1), die im abgelaufenen Kalender- vierteljahr im eigenen Betriebe für eigene oder fremde Rechnung be- oder verarbeitet wurden. Die erste Meldung hat bis zum 15. April 1937 für das erste Kalender- vierteljahr 1937 zu erfolgen.

§ 3.

Wer gewerbsmäßig Silber (§ 1) be- oder verarbeitet (§ 2) und wer gewerbsmäßig mit Silber (§ 1) handelt, hat der Überwachungsstelle für Edelmetalle zu melden:

a) bis zum 5. April 1937 den am 31. Dezember 1936 vor- handen gewesenen Bestand an Silber (§ 1),

b) laufend bis zum 15. des ersten Monats jeden Kalender- vierteljahres den am letzten Tage des abgelaufenen Kalender- vierteljahres vorhanden gewesenen Bestand an Silber (§ 1).

Meldepflichtig ist alles Silber (§ 1), über das der Melde- pflichtige am Stichtage verfügungsberechtigt war, gleichgültig, ob es sich zu diesem Zeitpunkt in eigenem oder fremdem Gewahrsam befunden hat, einschließlich der Mengen im Ausland und in den deutschen Zollausschußgebieten.

§ 4.

Die Meldepflicht nach § 2 entfällt,

a) wenn die im Kalenderjahr 1936 verarbeitete Menge 3 kg nicht überschreitet;



Ihre

wünscht

recht fröhliche Ostern!